

LOHNVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs,

VERBAND DER MÜHLENINDUSTRIE

1030 Wien, Zaunergasse 1-3 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

I. Geltungsbereich

- a. Räumlich: Für das Gebiet der Republik Österreich.
- b. Fachlich: Für alle Betriebe, die dem Verband der Mühlenindustrie angehören.

Ist ein Betrieb gleichzeitig auch Mitglied einer anderen nicht vertragsschließenden Arbeitgeberorganisation, so ist im Zweifelsfall seine Vertragszugehörigkeit einvernehmlich zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie, Verband der Mühlenindustrie, und der Gewerkschaft PRO-GE festzustellen. Bei der Festsetzung ist davon auszugehen, welcher Produktionszweig überwiegend ausgeübt wird.
- c. Persönlich: Für alle in den Mühlenbetrieben beschäftigten ArbeitnehmerInnen einschließlich der Lehrlinge, mit Ausnahme der kfm. Lehrlinge und der Angestellten.

II. Lohnauszahlungszeitraum

1. Lohnauszahlungszeitraum ist der Kalendermonat. Die kollektivvertraglichen Monatslöhne sind im Punkt III des Lohnvertrages festgehalten.

Der Monatslohn wird am Letzten eines jeden Monates ausbezahlt. Fällt der Letzte an einen arbeitsfreien, einen Sonn- oder Feiertag, so ist der Monatslohn am Tag vorher auszubezahlen. Bei bargeldloser Lohnzahlung hat der Monatslohn zum Fälligkeitszeitpunkt auf dem Konto zur Verfügung zu stehen.
Die Entlohnung für in unregelmäßiger Höhe wiederkehrende Leistungen (Zuschläge, Zulagen u.ä.) wird spätestens im auf den Anfall der Leistung folgenden Monat fällig.
2. Im Falle des Ein- bzw. Austrittes während des Monates sowie in Fällen anderer nicht vergütungspflichtiger Fehlzeiten wird die Höhe der Entlohnung nach den tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden errechnet.

III. Lohnsätze

Kategorie:	Monatslohn €
1. UntermüllerInnen, MagazineurInnen, WalzenführerInnen, gelernte MüllerInnen und ProfessionistInnen, die letzten beiden mit besonderer Qualifikation, TankwagenfahrerInnen mit oder ohne Berufskraftfahrerschein, welche bereits vor dem 1. August 2001 beschäftigt waren, sowie TankwagenfahrerInnen mit Berufskraftfahrerschein, welche nach dem 31. Juli 2001 eingestellt werden.	3.277,28

- | | |
|--|----------|
| 2. PartieführerInnen, MaschinistInnen, KraftfahrerInnen, gelernte MüllerInnen und ProfessionistInnen, die in ihrem erlernten Beruf tätig sind, angelernte ArbeitnehmerInnen, der Kategorie 3 a nach erfolgter 5-jähriger Dienstverwendung im Betrieb als PostenmüllerInnen und HubstaplerfahrerInnen)
Tankwagenfahrer ohne Berufskraftfahrerschein, welche nach dem 31.Juli 2001 eingestellt werden | 2.981,50 |
| 3a. Angelernte ArbeitnehmerInnen, die als PostenmüllerInnen arbeiten *) | 2.946,06 |
| 3b. Angelernte ArbeitnehmerInnen, zB Mehl- und Kleie-fasserInnen, MagazinsackträgerInnen, WächterInnen und WiegerInnen, MitfahrerInnen | 2.827,50 |
| 4. MagazinarbeiterInnen, PortierInnen und sonstige ArbeitnehmerInnen | 2.610,50 |
| 5. Lehrlinge | |
| Im 1. Lehrjahr | 1.180,00 |
| Im 2. Lehrjahr | 1.490,00 |
| Im 3. Lehrjahr | 2.130,00 |
| Im 4. Lehrjahr | 2.300,00 |
| 6. Aufrechterhaltung der euromäßigen Überzahlung
Bestehende Überzahlungen bleiben bei Inkrafttreten des neuen Kollektivvertrages (01.08.2026) in ihrem euromäßigen Ausmaß aufrecht. | |
| *) ArbeitnehmerInnen, die nicht überwiegend als HubstaplerfahrerInnen eingesetzt sind, erhalten für die Zeit dieser Tätigkeit den Lohn der Kategorie 2. | |

IV. MitarbeiterInnenprämie

1. ArbeitnehmerInnen, deren Dienstverhältnis vor dem 01.05.2026 begonnen hat und die am 01.08.2026 noch bei der/beim selben ArbeitgeberIn beschäftigt sind, erhalten mit der Augustabrechnung 2026, eine MitarbeiterInnenprämie in Höhe von 150,- Euro brutto.
2. Für Teilzeitbeschäftigte ist diese MitarbeiterInnenprämie entsprechend zu aliquotieren.
3. Lehrlinge erhalten diese MitarbeiterInnenprämie in voller Höhe.

V. MitfahrerInnen

- a. Müssen bei Transporten ohne technische Hilfsmittel (z.B. Sackrodeln, Fördermaschinen, Aufzüge, o.ä.) 10 t oder mehr je Fahrt zur Gänze abgetragen werden, ist ein/e zweite/r MitfahrerIn zum Abtragen einzusetzen.
- b. Sofern bei Kunden sackiertes Mehl in den Keller oder in den 1. Stock gebracht werden muss und dafür weder technische Hilfsmittel zur Verfügung stehen noch Personal der Kundenfirma beigelegt wird, ist ein/e zweite/r MitfahrerIn zum Abtragen einzusetzen.

VI. Zulagen

- A. Schmutzzulage für ArbeiterInnen in Silokammern
Für Arbeiten in einer Silokammer wird dem/der sich in dieser befindlichen ArbeitnehmerIn eine Schmutzzulage in Höhe von **€ 27,14** gewährt.
- B. Schmutzzulage für Bachabkehr und Begasung
ArbeitnehmerInnen, die bei der Bachabkehr und bei der Begasung der Mühlen eingesetzt werden, erhalten dafür pro Stunde eine Schmutzzulage von 75 % des auf die Arbeitsstunde entfallenden Anteils des Monatslohnes.
Eine zulagepflichtige Begasung im Sinne dieser Bestimmung liegt vor, wenn beim "Begasen" das Anlegen von Schutzausrüstung vorgeschrieben ist.
- C. Zuschlag in der Nachtschicht und im Zweischicht-Betrieb
- Für die in der Nachtschicht (22:00 bis 6:00 Uhr) erbrachte Arbeitsleistung ist dem/der ArbeitnehmerIn ein Zuschlag in der Höhe von 50 % des auf die Arbeitsstunde entfallenden Teiles des Monatslohnes zu bezahlen.
§ 10 Punkt 4 des Rahmenkollektivvertrages findet keine Anwendung.
 - ArbeitnehmerInnen, die im Zweischichtbetrieb beschäftigt werden, erhalten dafür eine Erschwerniszulage gemäß § 12 RKV in Höhe von **€ 108,53** pro Monat.

VII. Zehrgelder

Das Fahrpersonal (ChauffeurInnen, MitfahrerInnen) sowie fallweise außerhalb der Betriebsstätte (des Stammbetriebes) beschäftigte ArbeitnehmerInnen erhalten

- bei einer betriebsbedingten ununterbrochenen Abwesenheit von der Betriebsstätte während der Zeit von 11:00 bis 14:00 Uhr
- bei einer betriebsbedingten ununterbrochenen Abwesenheit von der Betriebsstätte von 8 Stunden und darüber

ein Zehrgeld von **€ 25,81**.

VIII. Dienstalterszulage

Den mehr als fünf Jahre ohne Unterbrechung im Betrieb beschäftigten ArbeitnehmerInnen ist eine Dienstalterszulage zu gewähren.

Diese Dienstalterszulage gebührt als Zulage zum Monatslohn und ist mit diesem zur Auszahlung zu bringen.

Bei erfolgreichem Lehrabschluss werden dem Lehrling die, unmittelbar vor Übernahme im übernehmenden Betrieb, zugebrachten Lehrjahre für die Berechnung der Dienstalterszulage angerechnet.

Die Dienstalterszulage ist bei der Berechnung von Urlaubsgeld, Urlaubszuschuss, Weihnachtsremuneration, Krankengeldzuschuss, Abfertigung sowie bei der Berechnung von Zulagen und Zuschlägen zu berücksichtigen.

Die Höhe der Dienstalterszulage wird wie folgt festgelegt:

Zulage zum Monatslohn
€

Nach dem vollendeten 5. Dienstjahr	260,27
" " " 10. "	307,42
" " " 13. "	327,33
" " " 15. "	330,88
" " " 17. "	345,49
" " " 19. "	361,82
" " " 21. "	370,77
" " " 23. "	379,83
" " " 25. "	388,88

Für Arbeitnehmer, die zum Stichtag 1.1.2010 bereits Anspruch auf eine Dienstalterszulage nach dem 27. Dienstjahr haben, behalten diese Dienstalterszulage.

Für ArbeitnehmerInnen die zum Stichtag 1.1.2010 keinen Anspruch auf die Dienstalterszulage nach dem 27. Dienstalters haben wird die Dienstalterszulage nach dem vollendeten 27. Dienstjahr aus dem Lohnvertrag gestrichen.

" " " 27. "	399,66
-------------	--------

Für Arbeitnehmer, die zum Stichtag 1.8.2006 bereits Anspruch auf eine Dienstalterszulage nach dem 29. Dienstjahr haben, behalten diese Dienstalterszulage.

Für ArbeitnehmerInnen die zum Stichtag 1.8.2006 keinen Anspruch auf die Dienstalterszulage nach dem 29. Dienstalters haben wird die Dienstalterszulage nach dem vollendeten 29. Dienstjahr aus dem Lohnvertrag gestrichen.

" " " 29. "	419,38
-------------	--------

Für Arbeitnehmer, die zum Stichtag 1.8.2001 bereits Anspruch auf eine Dienstalterszulage nach dem 31., 33. oder 35. Dienstjahr haben, behalten diese Dienstalterszulage, ein weiterer Sprung ist ausgeschlossen. Für ArbeitnehmerInnen die zum Stichtag 1.8.2001 keinen Anspruch auf die Dienstalterszulage nach dem 31., 33. und 35. Dienstalters haben wird die Dienstalterszulage nach dem vollendeten 31., 33. und 35. Dienstjahr aus dem Lohnvertrag gestrichen.

" " " 31. "	419,67
" " " 33. "	428,77
" " " 35. "	437,84

IX. Teilungsfaktor

Der Divisor für die Berechnung der Grundstunde und des Zuschlages bei Überstunden an Werk-, Sonn- und Feiertagen sowie für die Berechnung des Feiertagszuschlages beträgt 142,5.

X. Lenkzeitenregelung

Der Kollektivvertrag betreffend die arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen für Lenker von Kraftfahrzeugen, abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Metall – Textil - Nahrung, vom 02. April 2007 tritt für die Mitglieder des Verbandes der Mühlenindustrie am 11. April 2007 in Kraft.

XI. Geltungsbeginn

Dieser Lohnvertrag tritt mit **1. August 2026** in Kraft.

Wien, am 6. August 2026

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführerin

Mag. Stephan BÜTTNER

Mag. Katharina KOSSDORFF

VERBAND DER MÜHLENINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführerin

Dr. Andreas RAUCH

Mag. Katharina KOSSDORFF

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT PRO-GE

Bundesvorsitzender

Bundesgeschäftsführer

Reinhold BINDER

Peter SCHLEINBACH

Sekretär

Erwin A. KINSLECHNER